



Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: Frau Schulze

Gesch-Z.: 222.07

Aktenzeichen: STV-C/3/20/370-24

Hausruf: 03342/2492465

Zossen, 03.09.2024

Internet: www.ls.brandenburg.de
vanessa.schulze@ls.brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C

Reg.-Nr.: 40.015.00/24/1.6.2V/T12
**Antragsteller: ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7,
65195 Wiesbaden**
**Bauvorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am
Standort 03205 Calau (Windpark Settinchen)**

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Beier,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o.g. Vorgang nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Eine Stellungnahme des LS in Fragen Anbaurecht gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist nicht erforderlich. Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich außerhalb der 40 m Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es jedoch erforderlich, zwei vorhandene Zufahrten im Außenbereich an der Landesstraße 553, Abschnitt 010 bei km 2,28 rechts und links und eine neu zu errichtende Zufahrt an der Landesstraße 553, Abschnitt 010 bei km 2,66 rechts zum Zweck der Neuerrichtung von 4 Windkraftanlagen im Windpark Settinchen auszubauen bzw. baulich herzustellen.

Die Sondernutzungserlaubnis für diese Zufahrten wird auf der Grundlage des § 19 BbgStrG zum Zweck der baulichen Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen an der L 553 im Abschnitt 010 bei km 2,28 rechts und links und an der L 553 im Abschnitt 010 bei km 2,66 rechts außerhalb der Ortsdurchfahrt unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen erteilt:



1. Die L 553 im Abschnitt 010 darf in allen ihren Bestandteilen durch den Ausbau der Zufahrten im Anbindungsbereich der Landesstraße nicht verändert werden, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird.
2. Die Befestigung im Anschlussbereich der L 553 muss so erfolgen, dass ein Ausbrechen der Fahrbahnkante der L 553 verhindert wird.
3. Das Quergefälle der L 553 darf durch den Ausbau bzw. die Befestigung weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.
4. Die Entwässerung der L 553 darf durch die Zufahrt nicht gestört werden.
5. Zum Ausbau bzw. Befestigung des Bankettbereiches ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung bzw. des Bankettes ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/Berechtigte hat dabei die veränderte Fläche nach den Weisungen der Straßenbaubehörde herzustellen (Kontaktdaten siehe Punkt 13).
6. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind durch die Bauarbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten oder dergleichen auf dem Straßengrundstück ist nicht zulässig.
7. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz einzuholen.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei (siehe Punkt 13) rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit oder während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
9. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet eine Bauabnahme durch die Straßenbaubehörde statt.
10. Durch die bauausführende Firma ist die Sondernutzungserlaubnis mit den technischen Bestimmungen vor Ort mitzuführen.



11. Der Beginn der Nutzung (Baubeginn der Zufahrten) und der voraussichtliche Nutzungszeitraum sowie Art und Umfang der Nutzung der Zufahrten (Art der Fahrzeuge und Anzahl der täglichen Fahrten) ist der Straßenbauverwaltung vor Baubeginn unverzüglich mitzuteilen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gemäß der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (LSonGebV) vom 25. Juli 2022 sondernutzungsgebührenpflichtig und es werden für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV) erhoben. Die Gebühren werden für den tatsächlichen Nutzungszeitraum nachträglich erhoben.

12. Anschrift der Straßenmeisterei

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Calau
Karl-Marx-Straße 73
03205 Calau

Tel.-Nr.: 03342 - 2492211 oder 0173 - 6481480
E-Mail: juergen.haensel@ls.brandenburg.de

Um eine Kopie der erteilten Baugenehmigung wird gebeten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Vanessa Schulze